



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

GZ 921 080/4-II/A/1/85

An
laut Verteiler

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

12/SN-124/ME

ZL	ENTWURF	13	GE/1985
		<i>DINGE</i>	
Datum:		27. MRZ. 1985	
Verteilt:		28. MRZ. 1985 <i>Franzer</i>	

St. Wasserbauer

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Gloss

2393

Betrifft: Reisegebührenvorschrift 1955;
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert wird;
Neufestsetzung des "Amtlichen Kilometergeldes";
Anhebung der Tages- und Nächtigungsgebühren;
Rundschreiben

Mit Beschuß der Bundesregierung vom 19. März 1985 wurde der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert wird dem Nationalrat zur parlamentarischen Behandlung vorgelegt.

Gegenstand dieser Regierungsvorlage sind ua Bestimmungen, durch die eine Neufestsetzung des "Amtlichen Kilometergeldes" sowie eine Anhebung der Inlandsreisezulagen (Tages- und Nächtigungsgebühren) herbeigeführt werden sollen.

Der Regierungsvorlage zufolge soll das "Amtliche Kilometergeld" mit Wirkung vom 1. Feber 1985 folgendermaßen neu festgesetzt werden:

- a) Für Motorfahrräder und Motorräder mit einem Hubraum bis 250 cm^3 je Fahrkilometer 1,16 S,

- 2 -

- b) für Motorräder mit einem Hubraum über 250 cm³
je Fahrkilometer 2,00 S.,
- c) für Personen- und Kombinationskraftwagen je
Fahrkilometer 3,70 S;

für jede Person, deren Mitbeförderung dienstlich notwendig ist,
wird ein Zuschlag von 0,43 S je Fahrkilometer gebühren.

Des weiteren ist in der Regierungsvorlage vorgesehen, die
Reisezulagenansätze im § 13 Abs. 1 RGV 1955 mit Wirkung vom
1. April 1985 anzuheben. Die neuen Ansätze sollen lauten:

In der Gebühren- stufe	Tarif I	Tagesgebühr in Schilling	Nächtigungs- gebühr in Schilling
	Tarif II		
1	222	174	124
2	255	204	124
3	291	222	170
4	330	255	217
5	423	324	217

Um allfällige verwaltungsaufwendige Rückverrechnungen vermeiden zu helfen, weist das Bundeskanzleramt auf diese bevorstehenden Änderungen im Reisegebührenrecht und darauf hin, daß die RGV-Novelle - unvorgreiflich der parlamentarischen Beschlüsse - vermutlich im Frühjahr im Bundesgesetzblatt kundgemacht wird.

20. März 1985
Für den Bundeskanzler:
STIERSCHNEIDER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Verteiler

An
die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
die Parlamentsdirektion
den Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerichtshof
alle Bundesministerien
die Seition I des Bundeskanzleramtes
das Sekretariat von Frau Staatssekretär DOHNAL
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen
die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung
alle Ämter der Landesregierungen
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederöster-
reichischen Landesregierung
den Österreichischen Städtebund
den Österreichischen Gemeindebund
die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
den Österreichischen Arbeiterkammertag
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
den Österreichischen Landarbeiterkammertag
den Österreichischen Rechtsanwaltkammertag
die Vereinigung Österreichischer Industrieller
den Österreichischen Gewerkschaftsbund
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
den Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen
Dienstes
den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
den Österreichischen Bundestheaterverband
die Österreichische Rektorenkonferenz
den Verband der Professoren Österreichs
den Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Österreichs
den Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs
den Österreichischen Automobil-, Motordrad- und Touringclub

